



Beschluss

Az. BK6-18-256

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für eine Methode zur Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. ix i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. z sowie Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Andreas Faxel

am 01.04.2019 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 14.09.2018 für eine Methode zur Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“) des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für eine Methode zur Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch und die Teilung von FRR¹ zwischen Synchrongebieten (im Folgenden „FRR-Vorschlag“) gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. ix i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. z sowie Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 VO (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden „SO-VO“).

I. Einordnung des FRR-Vorschlags

Die am 14.09.2017 in Kraft getretene SO-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Betrieb des Übertragungsnetzes sollen der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration

¹ FRR: „Frequency Restoration Reserves“ („Frequenzwiederherstellungsreserven“) oder „FRR“ bezeichnet die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln (vgl. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 7 SO-VO), dies entspricht in Deutschland der Minutenreserveleistung und Sekundärregelleistung.

erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Hierfür ist es u.a. unabdingbar, gemeinsame Mindestanforderungen und Grundsätze für die Leistungs-Frequenz-Regelung und Reserven festzulegen, die als Grundlage für die grenzübergreifende Zusammenarbeit der ÜNB dienen. Die durch die Regulierungsbehörden zu genehmigenden Modalitäten und Methoden – u.a. zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten gem. Art. 176 f. SO-VO – werden gemäß Art. 118 Abs. 2 SO-VO nach der Genehmigung in einer Betriebsvereinbarung für das betreffende Synchrongebiet zusammengefasst. Deutschland gehört dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa („Continental Europe“) an².

Der **Austausch** von FRR im Sinne des FRR-Vorschlags bezeichnet die Möglichkeit eines ÜNB, auf Reservekapazität einer Anlage zuzugreifen, die in einem anderen Synchrongebiet angeschlossen ist, um einen Teil des aus seinem Reservedimensionierungsverfahren resultierenden Reservebedarfs zu decken, wobei diese Reservekapazität **ausschließlich** ihm zur Verfügung steht und von keinem anderen ÜNB bei der Deckung dessen Reservebedarfs berücksichtigt wird.

Die **Teilung** von FRR im Sinne des FRR-Vorschlags bezeichnet einen Mechanismus, bei dem **mehr als ein ÜNB** dieselbe Reservekapazität für FRR hinsichtlich der Deckung seines Reservebedarfs berücksichtigt. Bei der Reserventeilung wird unterstellt, dass die Reserven teilenden ÜNB nicht zum selben Zeitpunkt in gleicher Weise (Höhe und Richtung) unausgeglichen sind, so dass eine gegenseitige „Hilfestellung“ in Form einer Teilung der Reserve bzw. eines gemeinsamen Zugriffs auf einen Teil der Reserve möglich ist. Dadurch, dass die betroffenen ÜNB wissen, dass sie im operativen Betrieb bei Bedarf die „gemeinsame“ Reserve nutzen können, können sie ihre vorzuhaltende Regelleistung reduzieren. Idealerweise geht eine Reserventeilung mit einer gemeinsamen Dimensionierung und Vorhaltung von Regelleistung einher. Typisches Beispiel dafür ist der deutsche Netzregelverbund.

² https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/ENTSO-EN%20general%20publications/entsoe_at_a_glance_2015_web.pdf, Seite 15

II. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerinnen sind die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 118 Abs. 1 lit. z SO-VO gemeinsam mit allen anderen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa einen FRR-Vorschlag zu erarbeiten und allen zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 14.09.2018 reichten die Antragstellerinnen den FRR-Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag ist gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. ix und Art. 6 Abs. 7 S. 3 i. V. m. Art. 118 Abs. 1 lit. z SO-VO von den Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu genehmigen. Mit Datum vom 02.10.2018³ hat die letzte Regulierungsbehörde den Antrag erhalten.

Der FRR-Vorschlag wurde am 04.10.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen bis zum 31.10.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zu dem Vorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der FRR-Vorschlag Gegenstand einer von den ÜNB durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen dem 30.03.2018 und dem 03.05.2018. Die Auswertung und die Ergebnisse der Konsultation wurden der Beschlusskammer mit der Antragstellung vorgelegt.

Gegenüber den Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas haben die ÜNB mündlich und schriftlich (in einem erläuternden Begleitdokument) vorgetragen, dass der Austausch und die Teilung von aFRR⁴ und mFRR⁵ zwischen Synchrongebieten, zumindest vor Implementierung der entsprechenden Regelleistungs-Plattformen⁶, nicht vorgesehen sind. Für eine zukünftige Methode zur Bestimmung der Grenzwerte für den Austausch oder die Teilung von FRR seien spezifische Sicherheitsanalysen und die Ausarbeitung weiterer Anforderungen und Verfahren erforderlich, die derzeit nicht – und auch nicht im 2-monatigen Zeitrahmen eines etwaigen Änderungsverlangens durch die Regulierungsbehörden – möglich seien.

Die Regulierungsbehörden Kontinentaleuropas haben sich daher in den entsprechenden europäischen Arbeitsgremien diesbezüglich und zum weiteren Vorgehen ausgetauscht und eng

³ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

⁴ aFRR: „automatische FRR“ bezeichnet FRR, die mithilfe eines automatischen Reglers aktiviert werden können (vgl. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 99 SO-VO), dies entspricht in Deutschland der sog. Sekundärregelleistung

⁵ mFRR: „manuelle FRR“ bezeichnet FRR, die manuell aktiviert werden können, dies entspricht in Deutschland der sog. Minutenreserveleistung

⁶ „Picasso“ und „Mari“ für die grenzüberschreitende Aktivierung von aFRR und mFRR gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsnetz („Electricity Balancing Guideline“)

abgestimmt. Die Begründung der ÜNB wurde dabei anerkannt und ein Änderungsverlangen – derzeit – für nicht zielführend erachtet. Die Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten Kontinentaleuropas haben sich schließlich am 29.03.2019 darauf geeinigt und bekundet, den FRR-Vorschlag – trotz derzeit fehlender detaillierter Methoden⁷ – genehmigen zu wollen.

III. Inhalte des FRR-Vorschlags

Der FRR-Vorschlag trifft Regelungen für die Festlegung von Grenzwerten für den Austausch sowie die Teilung von aFRR und mFRR zwischen Synchrongebieten. Der Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten – unter Beachtung bestimmter Grenzwerte – sind notwendig, um die Bedingungen für die Aufrechterhaltung eines Frequenzqualitätsniveaus aller Synchrongebiete in der gesamten Union zu gewährleisten und so schädliche Auswirkungen auf jedes Synchrongebiet zu vermeiden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 des FRR-Vorschlags muss ein ÜNB, der am Austausch von FRR zwischen Synchrongebieten beteiligt ist, sicherstellen, dass mindestens 50% seines gesamten FRR-Bedarfs in seinem eigenen LFR-Block⁸ verbleibt. Dies entspricht der aktuell im ENTSO-E Betriebshandbuch gültigen Regel für den Austausch von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung über Regelzongengrenzen⁹.

Darüber hinaus wird jedem ÜNB in Art. 3 Abs. 2 des FRR-Vorschlags die Möglichkeit eingeräumt, FRR mit einem LFR-Block in einem benachbarten Synchrongebiet zu teilen. Für den Fall, dass das Synchrongebiet Kontinentaleuropa der Empfänger von Reserven ist, d.h. die zu teilenden Reserven sind in einem LFR-Block in einem anderen Synchrongebiet angeschlossen, wird die Teilung bis zu den in den aFRR- und mFRR-Dimensionierungsregeln in Art. 157 Abs. 1, Art. 157 Abs. 2 lit. j, k und Art. 158 SO-VO festgelegten Grenzen ermöglicht. Für den umgekehrten Fall, dass das Synchrongebiet Kontinentaleuropa Reserven anschließend ist, d.h. vorliegend die zu teilenden Reserven in einem LFR-Block im Synchrongebiet Kontinentaleuropa angeschlossen sind und werden mit einem LFR-Block in einem anderen Synchrongebiet geteilt werden, gelten keine Grenzen.

⁷ Stattdessen werden im Antrag lediglich auf bereits in der SO-VO vorhandene Grenzwerte für die FRR-Teilung und auf die innerhalb Kontinentaleuropas bereits geltenden Grenzwerte für den FRR-Austausch verwiesen.

⁸ LFR-Block: „Leistungs-Frequenz-Regelblock“ oder „LFR-Block“ bezeichnet einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen; vgl. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 18 SO-VO.

⁹ „[...] Zusätzlich muss ein fester Anteil von 50% der Sekundärregelleistung plus Minutenreserveleistung innerhalb der Regelzone verbleiben [...]“, vgl. Continental Europe Operation Handbook, Policy 1 – B-S-4.5 v. 19.03.2009

Der Austausch und die Teilung von Regelleistung in Form von aFRR und mFRR zwischen Synchrongebieten ist ein Prozess, der nach Ansicht der Antragstellerinnen zumindest vor der Implementierung der entsprechenden Regularisierungs-Plattformen, die eine grenzüberschreitende Aktivierung von aFRR und mFRR gemäß Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden „EB-VO“) ermöglicht, nicht verpflichtend ist. In diesem Sinne sehen sich die Antragstellerinnen in einer ersten Phase nicht in der Lage, eine Sicherheitsbewertung eines solchen Austauschs oder einer solchen Teilung vorzunehmen. Die Intention der Antragstellerinnen sei es, keine Initiativen in der Zukunft zu blockieren. Deshalb seien die einzigen Regeln, die für den Austausch oder die Teilung von aFRR oder mFRR in Betracht gezogen werden, wenn das empfangende Synchrongebiet das Synchrongebiet Kontinentaleuropa ist, die gleichen, die für LFR-Blöcke innerhalb des Synchrongebiets Kontinentaleuropa bereits heute gelten.

Weiterhin tragen die Antragstellerinnen vor, dass für eine zukünftige Methode zur Bestimmung der Grenzwerte für den Austausch oder die Teilung von FRR spezifische Sicherheitsanalysen und die Ausarbeitung weiterer Anforderungen und Verfahren erforderlich seien, die derzeit nicht – und auch nicht im 2-monatigen Zeitrahmen eines etwaigen Änderungsverlangens durch die Regulierungsbehörden – möglich seien. Entsprechende Anforderungen und ein entsprechendes Mitteilungsverfahren unter den ÜNB sowie Verfahren zur Reservierung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten müssten ausgearbeitet werden. Insbesondere sei die Fähigkeit des Synchrongebiets, die gemäß den Art. 176 und 177 der SO-VO definierten Frequenzqualitäts-Zielparameter und die FRCE-Zielparameter einzuhalten, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang könnten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Grenzwertes für mFRR erforderlich sein, was zu Änderungen dieses Vorschlags führen könne.

Der FRR-Vorschlag enthält in Art. 4 außerdem Vorgaben für die Veröffentlichung der Grenzwerte sowie einen Umsetzungszeitplan. Demnach sollen die Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR nach der Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 SO-VO unverzüglich durch die ÜNB veröffentlicht und einen Monat nach der Genehmigung umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf den diesem Beschluss angehängten gemeinsamen FRR-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode zur Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten gem. Art. 118 Abs. 1 lit. z i.V.m. Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 SO-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 sowie den Art. 2-8, 11 SO-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der SO-VO hinreichend erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. ix i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. z sowie Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten FRR-Vorschlag mit Eingang am 14.09.2018 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der FRR-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 11 SO-VO ordnungsgemäß vom 30.03.2018 bis zum 03.05.2018 durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß ausgewertet. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 SO-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der FRR-Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 SO-VO hinreichend und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Gemäß Art. 176 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 SO-VO sind die ÜNB verpflichtet, geeignete Methoden zu entwickeln, um die Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten festzulegen. Der Vorschlag der ÜNB enthält zwar keine Methoden zur Bestimmung der Grenzwerte im engeren Sinne, sondern legt Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR fest. Dies ist allerdings u.a. vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Implementierung der Regelarbeits-Plattformen nach Art. 20 und 21 EB-VO und der ebenfalls noch ausstehenden Definition von Anforderungen für spezifische Sicherheitsanalysen und die Ausarbeitung weiterer Anforderungen und Verfahren sachgerecht und vertretbar.

So haben die Antragstellerinnen nachvollziehbar dargelegt, dass der Austausch und die Teilung von aFRR und mFRR zwischen Synchrongebieten ein Prozess ist, der vor der Implementierung der entsprechenden Regelarbeits-Plattformen, die eine grenzüberschreitende Aktivierung von aFRR und mFRR gemäß Art. 20 f. EB-VO durchführen, nicht vorgesehen ist. Auch der Vortrag der Antragstellerinnen, erst entsprechende Anforderungen für spezifische Sicherheitsanalysen – insbesondere unter Einhaltung der Frequenzqualitäts-Zielparameter und der FRCE-Zielparameter – und ein entsprechendes Mitteilungsverfahren unter den ÜNB sowie Verfahren zur Reservierung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten ausarbeiten zu müssen, ist überzeugend, da je nach FRCE-Zielparameter zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Grenzwerts für mFRR erforderlich sein können. Glaubhaft ist auch der Vortrag, dass entsprechende Sicherheitsanalysen weder aktuell vorliegen noch innerhalb der Zwei-Monats-Frist eines etwaigen Änderungsverlangens durchführbar sind, da die hierzu erforderlichen „Vorarbeiten“ noch nicht abgeschlossen sind.

Insbesondere die Gewährleistung der Betriebssicherheit (vgl. Art. 1 SO-VO), für die spezifische Sicherheitsanalysen durchgeführt werden müssen, ist eines der zentralen Ziele der SO-VO. Die Sicherheitsanalysen müssen bei der Anwendung einer Methode zur Bestimmung der Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten Beachtung finden. Da auch ein Änderungsverlangen gem. Art. 7 Abs. 1 SO-VO aufgrund der zeitlichen Vorgaben dieses Verfahrens zu keiner Besserung der Situation geführt hätte, haben die Antragstellerinnen deshalb Grenzwerte in ihren Vorschlag aufgenommen. Hierbei wurde im Fall des Austausches von FRR über Synchrongebietsgrenzen hinweg auf bisherige Regelungen des UCTE Operation Handbook¹⁰ für den Austausch von FRR zwischen Regelzonen zurückgegriffen und bei der Teilung von FRR auf die Dimensionierungsregeln in Art. 157 Abs. 1, Art. 157 Abs. 2 lit. j, k und Art. 158 SO-VO verwiesen. Angesichts der gegebenen Umstände sind aus Sicht der Beschlusskammer die im aktuellen Vorschlag festgelegten Grenzwerte für die Übergangszeit bis zur endgültigen Festlegung der geeigneten Methoden als sachgerecht anzusehen.

¹⁰Continental Europe Operation Handbook, Policy 1 – B-S-4.5 v. 19.03.2009

Der FRR-Vorschlag enthält auch einen Umsetzungszeitplan (vgl. Art. 4 Abs. 2) und eine Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der SO-VO, insbesondere auf die Systemsicherheit (vgl. Präambel Nr. 5) gemäß Art. 6 Abs. 6 SO-VO. Zudem verpflichten sich die ÜNB im Sinne von Art. 8 SO-VO, den FRR-Vorschlag nach der erfolgten Genehmigung im Internet zu veröffentlichen. Der FRR-Vorschlag steht damit auch im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des FRR-Vorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des FRR-Vorschlags sprechen.

Die Genehmigung befreit die Antragstellerinnen nicht von der Pflicht, die geeigneten Methoden für die Bestimmung der Grenzwerte zu entwickeln. Diese Methoden sollten insbesondere nicht nur die Ergebnisse der Sicherheitsbewertung, sondern auch die Bestimmungen, die in den Umsetzungsrahmen für die Einrichtung der Plattformen zur grenzüberschreitenden Aktivierung von aFRR (Picasso-Projekt) und mFRR (Mari-Projekt) enthalten sind und die derzeit von den betroffenen Regulierungsbehörden bewertet werden, berücksichtigen. Aus diesem Grund wird erwartet, dass die Antragstellerinnen von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, einen Änderungsantrag zu stellen und die Methoden zur Bestimmung der Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zukünftig zur Genehmigung vorzulegen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 7 Abs. 4 SO-VO, welches sowohl durch die zuständigen ÜNB als auch durch die zuständigen Regulierungsbehörden oder benannten Stellen angestoßen werden kann, Änderungen bezüglich des FRR-Vorschlags beschlossen werden.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Foxel
Beisitzer

**Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur
Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch
und die Teilung von FRR zwischen
Synchronegebieten gemäß Artikel 176 Absatz 1
und Artikel 177 Absatz 1 der Verordnung (EU)
2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer
Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb vom 2.
August 2017.**

14.09.2018

Inhalt

Präambel.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	4
Artikel 3 Grenzen für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten.....	5
Artikel 4 Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags zu FRR-Grenzwerten für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Synchrongebieten.....	5
Artikel 5 Sprache.....	6

Alle Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa (CE) berücksichtigen die folgenden Punkte;

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsamer Vorschlag, der von allen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebiets CE (nachstehend „ÜNB“ genannt) hinsichtlich der Entwicklung einer Methodik zur Bestimmung von Grenzwerten für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten mit Beteiligung Kontinentaleuropas, gemäß Artikel 176 Absatz 1 und 177 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (nachstehend „SO GL“ genannt) entwickelt wurde. Dieser Vorschlag wird im Folgenden als „Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten“ bezeichnet.
- (2) Der Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der SO GL sowie die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Ziel der SO GL ist die Sicherstellung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und die effiziente Nutzung des Verbundsystems und dessen Ressourcen. Zu diesem Zweck werden Grenzwerte für den Austausch sowie die Teilung von aFRR und mFRR zwischen Synchrongebieten festgelegt.
- (3) Der Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten berücksichtigt die Leistungs-Frequenz-Regelungsstruktur (LFR-Struktur) jedes Synchrongebiets gemäß Artikel 139 der SO GL. Der Betrieb von Leistungs-Frequenz-Regelungsprozessen basiert auf Betriebsbereichen, in denen jeder Bereich seine eigene Verantwortung in Bezug auf die LFR-Struktur hat. Die übergeordnete Struktur ist das Synchrongebiet, in dem die Frequenz für das gesamte Gebiet dieselbe ist.
- (4) Artikel 176 Absatz 1 und 177 Absatz 1 der SO GL verlangen von allen ÜNB jedes Synchrongebiets die Festlegung einer Methode zur Bestimmung der Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR mit anderen Synchrongebieten in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet. Insbesondere:
 - Gemäß Artikel 176 Absatz 1 berücksichtigt das Verfahren zur Festlegung der Grenzwerte für den Austausch von FRR die betrieblichen Auswirkungen zwischen den Synchrongebieten, die Stabilität des FWP des Synchrongebiets, die Fähigkeit des Synchrongebiets, die gemäß Artikel 127 definierten Frequenzqualitäts-Zielparameter und die gemäß Artikel 128 der SO GL definierten FRCE-Zielparameter zu erreichen sowie die Betriebssicherheit einzuhalten.
 - Gemäß Artikel 177 Absatz 1 wird bei der Festlegung der Grenzwerte für die Teilung der FRR berücksichtigt: die betrieblichen Auswirkungen zwischen den Synchrongebieten; die Stabilität des FWP des Synchrongebiets; die maximale Verringerung der FRR, die bei der FRR-Dimensionierung gemäß Artikel 157 infolge der Teilung von FRR berücksichtigt werden muss; die Fähigkeit des Synchrongebiets, die gemäß Artikel 127 definierten Frequenzqualitäts-Zielparameter einzuhalten, und die Fähigkeit der LFR-Blöcke, die gemäß Artikel 128 definierten FRCE-Zielparameter einzuhalten; sowie die Betriebssicherheit.

- (5) Der Geltungsbereich des Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten besteht darin, die Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten festzulegen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Dieser Vorschlag gilt nicht für den Austausch oder die Teilung von FRR innerhalb eines Synchrongebiets.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) Ziffer (ix) der SO GL sind alle ÜNB verpflichtet, Methoden, Bedingungen und Werte zu entwickeln, die in den Betriebsvereinbarungen für Synchrongebiete in Artikel 118 über die Festlegung von Grenzen für den Austausch von FRR zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 176 Absatz 1 SO GL und von Grenzen für die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 177 Absatz 1 SO GL enthalten sind. Der nachstehend vorgelegte Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten legt die angeforderten Methoden, Bedingungen und Werte fest.
- (7) Die FRR-Grenzwerte für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten sollen dem Ziel der SO GL gemäß Artikel 4 Absatz 1 entsprechen, die Bedingungen für die Aufrechterhaltung eines Frequenzqualitätsniveaus aller Synchrongebiete in der gesamten Union zu gewährleisten, indem der Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten unter bestimmten Grenzen ermöglicht wird, um schädliche Auswirkungen auf jedes Synchrongebiet zu vermeiden.
- (8) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die FRR-Grenzwerte für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten zu den allgemeinen Zielen der SO GL zum Nutzen aller Marktteilnehmer und der Stromendverbraucher beitragen.

UND REICHEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ZUR BESTIMMUNG VON FRR-GRENZWERTEN FÜR DEN AUSTAUSCH UND DIE TEILUNG ZWISCHEN SYNCHRONGEBIETEN BEI ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN EIN:

Artikel 1 **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Der Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten gilt als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB von CE gemäß Artikel 176 und 177 der SO GL. Dieser Vorschlag gilt nicht für den Austausch und die Teilung von FRR innerhalb des Synchrongebiets CE.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Für die Zwecke des Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen in Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009, Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission.
2. In diesem Vorschlag zur Begrenzung des Austauschs und der Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:
 - a) schließt die Singularform die Pluralform ein und umgekehrt:

- b) werden das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften nur aus Gründen der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser FRR-Grenzwerte für den Austausch und die gemeinsame Nutzung zwischen Synchrongebieten; und
- c) umfasst jeder Verweis auf Gesetzgebung, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Urkunden, Kodizes bzw. jede andere gesetzliche Verfügung alle Modifizierungen, Erweiterungen oder Neufassungen der zum auf den hier bezuggenommenen Zeitpunkt geltenden Fassung.

Artikel 3

Grenzen für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten

1. Ein Reserven erhaltender ÜNB eines LFR-Blocks, der am Austausch von aFRR und mFRR zwischen Synchrongebieten beteiligt ist, wobei das Synchrongebiet Kontinentaleuropa das Reserven erhaltende Synchrongebiet ist, muss sicherstellen, dass mindestens 50 % seiner gesamten kombinierten FRR-Kapazität, die sich aus den Regeln für die Dimensionierung von aFRR und mFRR gemäß Artikel 157 der SO GL und vor jeder Reduzierung aufgrund der Teilung von aFRR und mFRR gemäß Artikel 157 Absatz 2 der SO GL ergibt, in seinem LFR-Block verbleibt.
2. Jeder ÜNB eines LFR-Blocks hat das Recht, eine Teilung von aFRR und mFRR mit einem LFR-Block in einem benachbarten Synchrongebiet durchzuführen. Insbesondere:
 - a) Ist das Synchrongebiet CE der Reservenempfänger, so ist die Teilung von aFRR und mFRR im Rahmen der in den aFRR- und mFRR-Dimensionierungsregeln in Artikel 157 Absatz 1, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe j, k und Artikel 158 der SO GL festgelegten Grenzen möglich.
 - i. Im Falle der Teilung und gemäß Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe j, k der SO GL ist die Reduzierung der positiven (bzw. negativen) FRR-Kapazität eines LFR-Blocks auf die Differenz, falls positiv, zwischen der Größe des positiven (bzw. negativen) Referenzstörfalls und der FRR-Kapazität beschränkt, die zur Abdeckung der positiven (bzw. negativen) LFR-Blockungleichgewichte während 99 % der Zeit auf der Grundlage der historischen Aufzeichnungen gemäß Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe a) erforderlich ist. Außerdem darf die Verringerung der positiven Reservekapazität 30 % der Größe des positiven Referenzstörfalls nicht überschreiten;
 - b) Ist das Synchrongebiet CE Reserven anschließend gelten keine Grenzen.

Artikel 4

Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags zur Begrenzung des Austauschs und der Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten

1. Die ÜNB veröffentlichen die Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten unverzüglich, nachdem alle Regulierungsbehörden den Vorschlag genehmigt haben oder die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 8 der SO GL einen Beschluss gefasst hat.
2. Die ÜNB setzen die Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von FRR zwischen Synchrongebieten einen Monat, nachdem die Regulierungsbehörden den Vorschlag gemäß Artikel 6 Absatz 3 SO GL genehmigt haben oder die Agentur eine Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 8 SO GL getroffen hat, um.

Artikel 5 Sprache

Die Bezugssprache für diesen Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten ist Englisch. Zur Vermeidung von Zweifeln, wenn die ÜNB diese FRR-Grenzwerte für den Austausch und die Teilung von Synchrongebieten in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, stellen die betreffenden ÜNB, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 der SO-GL veröffentlichten englischen Fassung und einer Version in einer anderen Sprache eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlag zur Bestimmung von FRR-Grenzwerten für den Austausch und die Teilung zwischen Synchrongebieten zur Verfügung.